



Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Stefan Kersting und EKHKin Julia Erdmann, MA

Migration und Kriminalität

Die Überrepräsentation nichtdeutscher Tatverdächtiger in der
Polizeilichen Kriminalstatistik – eine methodische Dekonstruktion

am Beispiel der PKS Nordrhein-Westfalen 2025

Lehrtext für Studierende des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst
Hauptstudium 2

Zusammenfassung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist nichtdeutsche Personen unter den Tatverdächtigen überrepräsentiert aus. Dieser Befund wird in der öffentlichen Debatte regelmäßig als Beleg für eine höhere Kriminalitätsneigung von Migrantinnen und Migranten gedeutet. Der vorliegende Lehrtext zeigt, dass eine solche Deutung methodisch unzulässig ist. Die Auswertung beruht auf den PKS-Daten 2025 für Nordrhein-Westfalen, bereinigt um rein ausländerrechtliche Delikte (diese können nur von nichtdeutschen Personen begangen werden und würden das Bild verzerren). Die rohe Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) – also die Zahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Personen einer Gruppe – zeigt zunächst ein Verhältnis von 2,92 zu 1 zwischen nichtdeutschen und deutschen Tatverdächtigen. Das Problem dabei: Dieser Vergleich ist unfair, weil sich die Gruppen z. B. in ihrer Alters- und Geschlechtsstruktur stark unterscheiden – und junge Männer sind in jeder Bevölkerungsgruppe besonders häufig kriminell auffällig. Die direkte Standardisierung gleicht diese Strukturunterschiede rechnerisch aus, sodass am Ende „Gleiches mit Gleichem“ verglichen wird. Das Verfahren wird zunächst an einem einfachen Beispiel gezeigt und anschließend auf die echten Daten angewendet. Das Ergebnis: Nach der Standardisierung sinkt das Verhältnis auf 2,27 zu 1. Eine zusätzliche Korrektur des Wohnsitzproblems (z. B. Tatverdächtige ohne festen Wohnsitz in Deutschland, die den Vergleich verzerren) bestätigt diesen Wert. Damit zeigt sich, dass rund ein Fünftel der ursprünglichen Überrepräsentation ein reiner Struktureffekt ist, also nichts mit der Herkunft zu tun hat. Der verbleibende Anteil erklärt sich über die soziale Lage – unter anderem über überdurchschnittlich häufige psychische Belastungen durch Gewalt-, Flucht- und Entwurzelungserfahrungen – sowie über nicht vollständig abbildbare Verzerrungen im Hellfeld (der polizeilich erfassten Kriminalität). Für die polizeiliche Praxis folgt daraus: Kriminalstatistische Befunde müssen sachlich und ohne Vorurteile interpretiert werden.

Schlüsselbegriffe: *Migration, Polizeiliche Kriminalstatistik, Tatverdächtigenbelastungszahl, Standardisierung, Hellfeld, Konfundierung, soziale Lage, Traumatisierung*

1 Einleitung und Problemstellung

Kaum ein kriminologisches Thema wird in der politischen Öffentlichkeit so kontrovers verhandelt wie der Zusammenhang von Migration und Kriminalität. Schlagzeilen, die einen hohen Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an der registrierten Kriminalität betonen, erzeugen den Eindruck, Zuwanderung und Straffälligkeit stünden in einem unmittelbaren, gar ursächlichen Verhältnis. Für angehende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist die Fähigkeit, derartige Befunde fachlich einzuordnen, von erheblicher Bedeutung: Sie prägen nicht nur die öffentliche Wahrnehmung, sondern wirken über Kontrollentscheidungen und Verdachtsschöpfung unmittelbar auf das polizeiliche Handeln zurück (vgl. Kunz & Singelstein, 2021).

Der vorliegende Text verfolgt zwei Ziele. Erstens soll die kriminalstatistische Ausgangslage präzise beschrieben werden: Was misst die PKS, und welcher Befund liegt der Debatte tatsächlich zugrunde? Zweitens – und dies ist der Schwerpunkt – wird anhand einer konkreten Beispielrechnung mit den PKS-Daten NRW 2025 gezeigt, wie sich die rohe Überrepräsentation rechnerisch aufschlüsseln lässt. Die zentrale These lautet: Ein großer Teil des beobachteten Unterschieds liegt nicht an unterschiedlichem Verhalten, sondern daran, dass sich die verglichenen Gruppen (Deutsche und Nichtdeutsche) in ihrer Zusammensetzung unterscheiden – etwa nach Alter und Geschlecht. Die Argumentation orientiert sich an der Lehrveranstaltung „Migration und Kriminalität“ und vertieft deren quantitativen Kern.

2 Begriffliche und statistische Grundlagen

2.1 Migration als heterogenes Phänomen

Migration bezeichnet den dauerhaften oder längerfristigen Wechsel des Lebensmittelpunkts über eine Grenze. Sie ist kein rechtlicher Tatbestand, sondern ein soziales Phänomen, das sich nach Richtung (Immigration, Emigration, Binnen- und Remigration), Dauer (dauerhaft, temporär, zirkulär, Transit) und Freiwilligkeit (freiwillige Arbeits- und Bildungsmigration gegenüber erzwungener Fluchtmigration) differenzieren lässt. Entscheidend für die kriminologische Betrachtung ist die Einsicht, dass „die Migranten“ keine homogene Gruppe bilden: Eine Saisonarbeitskraft, eine internationale Studentin und ein traumatisierter

Geflüchteter unterscheiden sich in Lebenslage, Aufenthaltsperspektive und Rechtsstellung fundamental (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], 2024).

Der ausländerrechtliche Status – Erwerbs- und Bildungsmigration nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU, Familiennachzug nach den §§ 27 ff. AufenthG, Schutz und Flucht nach dem Asylgesetz und der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein nur geduldeter Aufenthalt nach § 60a AufenthG – entscheidet über den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Bleibeperspektive und damit mittelbar über kriminalitätsrelevante Belastungslagen. Status und Lebenslage sind somit aussagekräftiger als die bloße Herkunft.

2.2 Was die Polizeiliche Kriminalstatistik misst

Drei Eigenschaften der PKS müssen vorab geklärt werden, weil sie jede Interpretation von Anteilzahlen begrenzen (Bundeskriminalamt [BKA], 2024):

- **Tatverdächtige, nicht Verurteilte.** Die PKS zählt Personen, gegen die ein Tatverdacht bestand. Es gilt die Unschuldsvermutung; ein Tatnachweis ist für die Zählung nicht erforderlich.
- **Staatsangehörigkeit, nicht Migrationshintergrund.** Erfasst wird ausschließlich, ob eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. Ein Migrationshintergrund wird in der PKS dagegen gar nicht erhoben und kann durch sie folglich in keiner Weise abgebildet werden. Eingebürgerte zählen als Deutsche; „Ausländerkriminalität“ und „Kriminalität von Menschen mit Migrationshintergrund“ sind daher nicht deckungsgleich.
- **Hellfeld, nicht Gesamtkriminalität.** Abgebildet wird nur das polizeilich bekannt gewordene Geschehen. Anzeigeverhalten und Kontrolldichte beeinflussen das Hellfeld - insbesondere auch bei Kriminalität nichtdeutscher Personen - systematisch (vgl. Birkel et al., 2019).

Erst vor diesem Hintergrund lässt sich der eigentliche Befund sinnvoll diskutieren.

3 Der Hellfeldbefund und die ausländerrechtlichen Delikte

Nichtdeutsche Personen sind in der PKS unter den Tatverdächtigen überrepräsentiert: Ihr Anteil übersteigt ihren Anteil an der Wohnbevölkerung deutlich. Dieser Befund ist empirisch unbestritten – er ist jedoch der Ausgangspunkt der Analyse, nicht ihr Ergebnis. Die Rohzahl

sagt nichts über Ursachen, nichts über eine vermeintliche „Veranlagung“ und insbesondere nichts über die Vergleichbarkeit der betrachteten Gruppen aus.

Ein erster, methodisch zwingender Bereinigungsschritt betrifft die ausländerrechtlichen Delikte (Schlüsselnummern 725 000 der PKS): Verstöße gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz wie die unerlaubte Einreise oder der unerlaubte Aufenthalt können per Definition nur von Nichtdeutschen begangen werden. Sie treiben den Ausländeranteil mechanisch nach oben, ohne etwas über die Gefährlichkeit oder die allgemeine Kriminalitätsbelastung auszusagen. Für jeden fairen Vergleich müssen diese Delikte herausgerechnet werden. Sämtliche im Folgenden berichteten Werte beruhen auf einer entsprechend bereinigten Datengrundlage (PKS NRW 2025, Tabellen 102 und 103, eigene Berechnung).

Ein wichtiges Problem bleibt bestehen, das sich nicht vollständig lösen lässt: das sogenannte *Nennerproblem*. Bei der Berechnung der Belastungszahl werden oben (im Zähler) alle nichtdeutschen Tatverdächtigen gezählt – also auch Touristen, Durchreisende oder Personen ohne festen Wohnsitz in Deutschland. Unten (im Nenner) wird aber nur die offiziell gemeldete Wohnbevölkerung berücksichtigt, also Personen mit festem Wohnsitz. Das führt dazu, dass die Belastungszahl für Nichtdeutsche systematisch zu hoch ausfällt: Im Zähler werden mehr Personen mitgezählt, als im Nenner überhaupt erfasst sind. Auf dieses Problem wird in Abschnitt 5.3 noch einmal genauer und quantitativ eingegangen.

4 Methodik: Der nicht sachgerechte Populationsvergleich

4.1 Die Tatverdächtigenbelastungszahl

Um unterschiedlich große Gruppen vergleichbar zu machen, normiert die Kriminologie die Zahl der Tatverdächtigen auf die jeweilige Bezugsbevölkerung. Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist definiert als

$$TVBZ = (Tatverdächtige \div Bezugsbevölkerung) \times 100.000.$$

Die TVBZ gibt also an, wie viele Tatverdächtige auf 100.000 Personen einer Gruppe entfallen. Ein Vergleich der TVBZ zweier Gruppen ist allerdings nur dann aussagekräftig, wenn die Gruppen in ihren übrigen kriminalitätsrelevanten Merkmalen vergleichbar sind. Genau diese

Voraussetzung ist im Vergleich der deutschen und der nichtdeutschen Wohnbevölkerung nicht erfüllt.

4.2 Konfundierung durch Alter und Geschlecht

Es ist ein kriminologisch gut gesichertes Ergebnis, dass die Kriminalitätsbelastung stark vom Alter und vom Geschlecht abhängt: Junge Männer im Alter zwischen etwa 18 und 30 Jahren weisen in nahezu jeder Bevölkerung die höchsten Belastungszahlen auf (Age-Crime-Curve; vgl. Moffitt, 1993; Walter, 2001). Die nichtdeutsche Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen ist demgegenüber deutlich jünger und stärker männlich geprägt als die deutsche. Damit liegt eine klassische *Konfundierung* vor: Die Variable „Staatsangehörigkeit“ ist mit den Variablen „Alter“ und „Geschlecht“ verknüpft, die ihrerseits die Kriminalitätsbelastung beeinflussen. Wer die Gesamtbevölkerung mit einer strukturell jüngeren, männlich dominierten Population vergleicht, misst zu einem erheblichen Teil diesen Struktureffekt und nicht einen Verhaltensunterschied.

Das methodische Gegenmittel ist die *direkte Standardisierung*: Die altersspezifischen und geschlechtsspezifischen Belastungszahlen der nichtdeutschen Bevölkerung werden auf die Altersstruktur einer einheitlichen Standardbevölkerung – hier die deutsche Wohnbevölkerung – angewandt. Auf diese Weise wird gefragt: Wie hoch wäre die Belastung der nichtdeutschen Gruppe, wenn sie dieselbe Alters- und Geschlechtsstruktur hätte wie die deutsche? Was nach dieser Bereinigung an Unterschied verbleibt, kann nicht mehr auf die unterschiedliche Struktur zurückgeführt werden.

5 Die konkrete Berechnung mit den PKS-Daten NRW 2025

5.1 Datengrundlage und rohe Belastungszahlen

Grundlage der folgenden Rechnung sind die Tatverdächtigenzahlen der PKS Nordrhein-Westfalen 2025 (deutsche Tatverdächtige aus Tabelle 102, nichtdeutsche aus Tabelle 103, jeweils bereinigt um die ausländerrechtlichen Delikte der Schlüsselzahl 725 000) sowie die Bevölkerungsfortschreibung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW, 2025) zum Stichtag 31.12.2024. Die Tatverdächtigen wurden in echter Tatverdächtigenzählung erfasst, sodass Mehrfachzählungen über Deliktsgruppen hinweg vermieden sind.

Über alle Altersgruppen und beide Geschlechter ergeben sich die folgenden rohen Belastungszahlen:

Gruppe	Tatverdächtige	Bevölkerung	TVBZ
Deutsche	282.853	13.349.622	2.119
Nichtdeutsche	151.946	2.459.302	6.178
Verhältnis ndt / dt	—	—	2,92 ×

Tabelle 1: Rohe Tatverdächtigenbelastungszahlen, PKS NRW 2025 (bereinigt). Eigene Berechnung.

Die rohe TVBZ der nichtdeutschen Bevölkerung liegt mit rund 6.178 fast dreimal so hoch wie die der deutschen mit rund 2.119; das rohe Verhältnis beträgt 2,92 zu 1. Dies ist exakt der Wert, auf den sich verkürzende Darstellungen berufen. Eine Betrachtung der nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Werte offenbart jedoch bereits die Struktur des Problems.

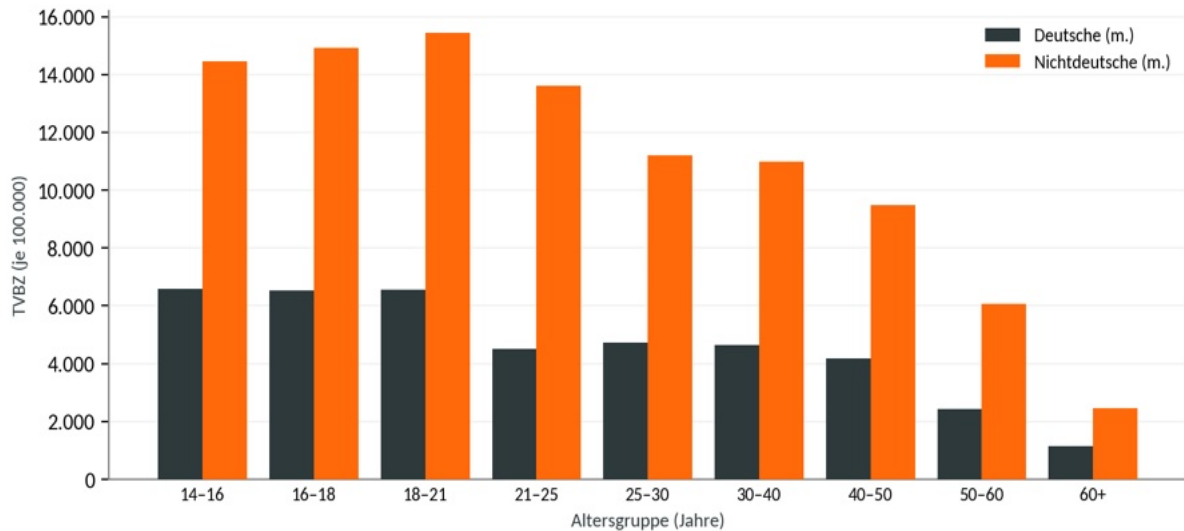


Abbildung 1. TVBZ männlicher Tatverdächtiger nach Altersgruppe, Deutsche und Nichtdeutsche (NRW 2025, bereinigt). Eigene Darstellung.

Abbildung 1 zeigt, dass die Belastungszahlen in beiden Gruppen demselben Muster folgen – hoch im jungen Erwachsenenalter, deutlich abfallend im höheren Alter. Die nichtdeutschen Werte liegen durchgängig über den deutschen, das zellenweise Verhältnis schwankt jedoch nur zwischen etwa 2,1 und 3,0 und ist damit erheblich niedriger als es ein naiver Vergleich der Gesamtzahlen mit dem Bevölkerungsanteil suggerieren würde.

5.2 Wie die Standardisierung funktioniert – ein durchgerechnetes Beispiel

Bevor die Standardisierung auf die realen Daten angewandt wird, soll ihr Prinzip an einem bewusst einfachen, frei erfundenen Zahlenbeispiel transparent gemacht werden. Wir betrachten zwei Bevölkerungsgruppen, A und B, die sich in ihrem Verhalten überhaupt nicht unterscheiden: In beiden Gruppen werden junge Menschen mit einer Belastungszahl von 8.000 und ältere Menschen mit einer Belastungszahl von 2.000 tatverdächtig. Es gibt also – das ist der zentrale Punkt – keinerlei verhaltensbedingten Unterschied zwischen A und B. Die Gruppen unterscheiden sich allein in ihrer Altersstruktur: Gruppe A besteht zu 30 % aus jungen und zu 70 % aus älteren Menschen, Gruppe B umgekehrt zu 70 % aus jungen und zu 30 % aus älteren.

Berechnet man nun für jede Gruppe die *rohe* Gesamtbelastungszahl als gewichteten Mittelwert über ihre Altersgruppen, ergibt sich:

Gruppe	Anteil jung × TVBZ	Anteil alt × TVBZ	Rohe Gesamt-TVBZ
Gruppe A	$0,30 \times 8.000 = 2.400$	$0,70 \times 2.000 = 1.400$	3.800
Gruppe B	$0,70 \times 8.000 = 5.600$	$0,30 \times 2.000 = 600$	6.200
Verhältnis B / A	—	—	1,63 ×

Tabelle 2: Didaktisches Beispiel – rohe Belastungszahlen bei identischem Verhalten, aber unterschiedlicher Altersstruktur.

Obwohl sich beide Gruppen exakt gleich verhalten, erscheint Gruppe B mit einer rohen Belastungszahl von 6.200 gegenüber 3.800 um den Faktor 1,63 „krimineller“. Diese Differenz ist vollständig ein Artefakt der Altersstruktur: Gruppe B enthält schlicht mehr junge Menschen, und junge Menschen sind – unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit – häufiger tatverdächtig. Ein naiver Vergleich der Gesamtzahlen würde hier einen Verhaltensunterschied behaupten, wo in Wahrheit keiner besteht.

Die direkte Standardisierung legt diesen Trugschluss offen. Sie fragt: Wie hoch wäre die Belastung beider Gruppen, wenn sie *dieselbe* Altersstruktur hätten? Man wählt dazu eine gemeinsame Standardstruktur – etwa die von Gruppe A (30 % jung, 70 % alt) – und wendet auf sie die *altersspezifischen* Belastungszahlen beider Gruppen an. Da beide Gruppen in jeder Altersklasse identische altersspezifische Werte aufweisen (8.000 bzw. 2.000), ergibt die Rechnung für beide denselben standardisierten Wert von $0,30 \times 8.000 + 0,70 \times 2.000 = 3.800$. Das standardisierte Verhältnis beträgt damit exakt 1,00 zu 1: Der scheinbare Unterschied ist vollständig verschwunden, weil er nie ein Verhaltens-, sondern immer nur ein Strukturunterschied war.

Übertragen auf die reale Fragestellung bedeutet das Verfahren: Man nimmt die altersspezifischen und geschlechtsspezifischen Belastungszahlen der nichtdeutschen Bevölkerung – also den Wert für 18- bis 21-jährige Männer, für 21- bis 25-jährige Frauen und so fort – und rechnet aus, wie viele Tatverdächtige sich ergäben, wenn die nichtdeutsche Bevölkerung dieselbe Alters- und Geschlechtsverteilung hätte wie die deutsche. Bleibt nach dieser Operation noch ein Unterschied, so kann er nicht mehr auf die abweichende Struktur zurückgeführt werden – die Struktur ist ja künstlich gleichgesetzt worden. Genau diesen Rechenschritt vollzieht der nächste Abschnitt mit den Echtdateien.

5.3 Standardisierung der realen PKS-Daten

Wendet man die altersspezifischen und geschlechtsspezifischen Belastungszahlen der nichtdeutschen Bevölkerung auf die Altersstruktur der deutschen Standardbevölkerung an, sinkt die standardisierte TVBZ der Nichtdeutschen von 6.178 auf rund 4.819. Die TVBZ der Deutschen bleibt als Standard unverändert bei 2.119. Daraus ergibt sich:

Kennzahl	Roh	Standardisiert
TVBZ Deutsche	2.119	2.119
TVBZ Nichtdeutsche	6.178	4.819
Verhältnis ndt / dt	2,92 ×	2,27 ×

Tabelle 3: Verhältnis der TVBZ vor und nach Standardisierung (reale PKS-Daten NRW 2025). Eigene Berechnung.

Allein die Bereinigung um die unterschiedliche Alters- und Geschlechtsstruktur senkt das Verhältnis von 2,92 auf 2,27 zu 1. Die Differenz von 0,64 – das entspricht rund einem Fünftel der rohen Überrepräsentation – ist ein reiner Struktureffekt. Er entsteht ausschließlich daraus, dass die nichtdeutsche Bevölkerung jünger und männlicher ist, und hat mit der Herkunft als solcher nichts zu tun. Dieser Befund ist das quantitative Kernergebnis des vorliegenden Textes.

5.4 Das Wohnsitzproblem als zweite Korrektur

Ein zweiter, von der Struktur unabhängiger Verzerrungsfaktor ist das bereits erwähnte Nennerproblem. Die bereinigte Wohnorttabelle (PKS NRW 2025, Tabelle 103) weist aus, dass von den nichtdeutschen Tatverdächtigen ein Teil keinen Wohnsitz in Deutschland hat. Da diese Personen im Nenner – der gemeldeten Wohnbevölkerung – nicht enthalten sind, überschätzt die rohe TVBZ die tatsächliche Belastung der hier wohnhaften nichtdeutschen Bevölkerung.

Liegt der Wohnsitzanteil nur global, nicht aber alters- und geschlechtsdifferenziert vor, lässt er sich als pauschale Quote anwenden. Je nach Definition ergeben sich zwei Lesarten: Eine enge Abgrenzung zählt nur Tatverdächtige mit Wohnsitz im Ausland (rund 6,6 %), eine weite Abgrenzung zusätzlich jene mit Wohnsitz „ohne/unbekannt“ (rund 22,2 %). Rechnet man die Belastungszahl auf die Tatverdächtigen mit Wohnsitz in Deutschland zurück, sinkt das Verhältnis ndt/dt in der engen Lesart auf 2,72 und in der weiten Lesart auf 2,27 zu 1.

Bemerkenswert ist, dass die weite Wohnsitzkorrektur und die Alters-Geschlechts-Standardisierung unabhängig voneinander zu praktisch demselben Wert von 2,27 führen. Zwei methodisch verschiedene Korrekturen weisen damit in dieselbe Richtung und stützen einander. Abbildung 2 fasst die Korrekturschritte zusammen.

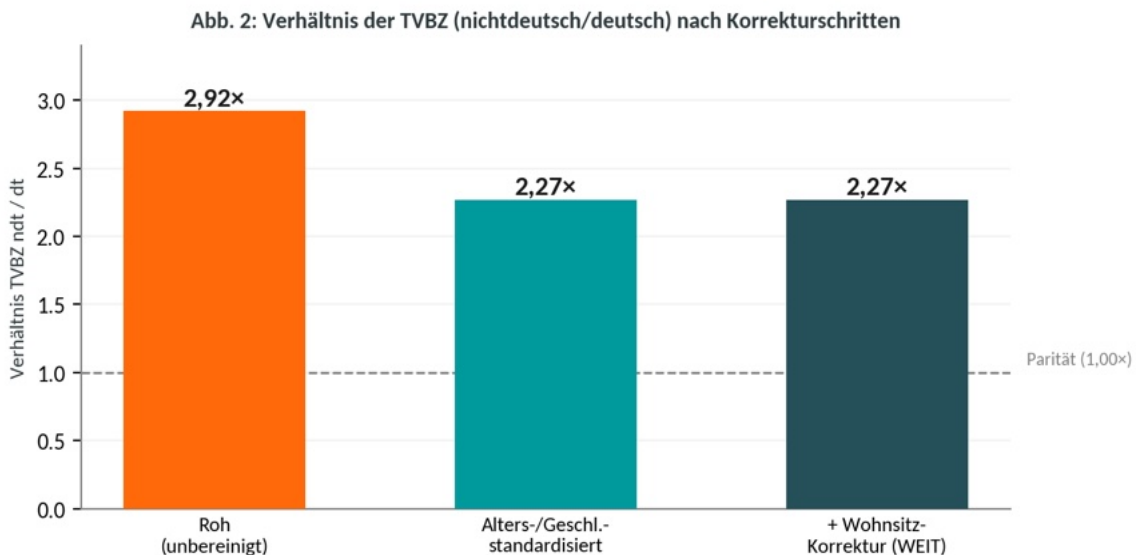


Abbildung 2. Verhältnis der TVBZ (nichtdeutsch zu deutsch) nach Korrekturschritten. Eigene Darstellung.

5.5 Grenzen der Modellrechnung

Die Rechnung erhebt keinen Anspruch auf eine abschließende Bestimmung des „wahren“ Verhältnisses. Mehrere Vorbehalte bleiben bestehen. Die Pauschalquote der Wohnsitzkorrektur unterstellt eine Gleichverteilung des Wohnsitzanteils über alle Alters- und Geschlechtzellen; da sich Personen ohne Wohnsitz tendenziell auf junge Männer konzentrieren, unterkorrigiert die Pauschale dort vermutlich. Die weite Lesart schließt umgekehrt ungeklärte Inlandsfälle ein und überkorrigiert möglicherweise. Die wahre Belastung liegt zwischen Ober- und Untergrenze. Hinzu kommt, dass die gesamte Rechnung eine Helfeldrechnung bleibt: Unterschiede im Anzeigeverhalten und in der Kontrolldichte sind in ihr nicht abgebildet (vgl. Birkel et al., 2019). Schließlich beruht die TVBZ-Methodik selbst auf einem Bruch durch die Umstellung der Bezugsbevölkerung; Zeitvergleiche über diese Umstellung hinweg sind nicht ohne Weiteres zulässig.

6 Der sozial erklärbare Anteil

Auch nach Standardisierung und Wohnsitzkorrektur verbleibt eine Überrepräsentation in der Größenordnung von gut dem Doppelten. Dieser verbleibende Anteil ist erklärungsbedürftig – aber er ist, das sei vorweggenommen, nicht ethnisch zu deuten. Die entscheidende methodische Einsicht lautet: Was nach der Bereinigung der Konfundierung von Alter und Geschlecht übrig bleibt, ist kein Ausdruck der Herkunft, sondern überwiegend Ausdruck von Lebenslagen, die in der zugewanderten Bevölkerung häufiger auftreten. Die Staatsangehörigkeit ist dabei lediglich ein statistischer Marker für eine Bündelung von Risikofaktoren, nicht deren Ursache.

Methodisch ist dies erneut ein Problem der Drittvariablen. So wie Alter und Geschlecht die rohe Differenz aufblähten, ohne ein Verhalten zu erklären, wirken nun weitere, mit der Zuwanderungssituation verknüpfte Faktoren. Sie lassen sich in der vorliegenden Modellrechnung nicht mehr herausrechnen, weil die PKS die hierfür nötigen Sozialmerkmale nicht erfasst – sie sind jedoch aus der kriminologischen Forschung gut belegt und im Folgenden zu entfalten.

6.1 Soziale Lage als vermittelnde Größe

Die Kriminologie verweist seit langem auf die soziale Lage als zentrale vermittelnde Größe zwischen Zuwanderungssituation und registrierter Kriminalität (vgl. Walburg, 2014; Kunz & Singelstein, 2021). Mehrere Belastungsfaktoren treffen in der zugewanderten Bevölkerung überdurchschnittlich häufig zusammen:

- **Sozioökonomische Benachteiligung.** Niedrigere Einkommen, höhere Arbeitslosigkeit und eingeschränkter Zugang zu qualifizierter Beschäftigung erhöhen – herkunftsunabhängig – das Risiko bestimmter, vor allem eigentums- und gewaltbezogener Delikte.
- **Prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse.** Beengtes Wohnen, Sammelunterkünfte und die Konzentration in sozial belasteten Stadtvierteln gehen mit erhöhter sozialer Kontrolle durch die Polizei und zugleich mit geringeren legalen Gelegenheitsstrukturen einher.
- **Junge, männliche Mehrfachbelastung.** Die bereits standardisierte Altersstruktur entfaltet ihre Wirkung nicht isoliert: Junge Männer in unsicheren Lebenslagen sind

kumulativ belastet, weil sich entwicklungsbedingte und soziale Risikofaktoren überlagern (vgl. Moffitt, 1993).

- **Unsichere Bleibeperspektive.** Ein ungeklärter oder nur geduldeter Aufenthaltsstatus blockiert Arbeitsmarktzugang und Zukunftsplanung. Die daraus folgende Perspektivlosigkeit ist ein eigenständiger, in der Forschung wiederholt benannter Risikofaktor.

Kontrolliert man in multivariaten Untersuchungen zusätzlich für diese Sozialmerkmale, schrumpft der verbleibende Unterschied zwischen zugewanderter und einheimischer Bevölkerung weiter – in einigen Studien nahezu vollständig, ohne dass dies in jedem Datensatz und für jede Deliktsart gleichermaßen gilt (vgl. Walburg, 2014). Festzuhalten bleibt: Je sorgfältiger für soziale Lage kontrolliert wird, desto kleiner wird der angeblich „kulturelle“ oder „herkunftsbedingte“ Unterschied.

6.2 Psychische Belastungen und Traumatisierung

Ein in der öffentlichen Debatte häufig übersehener, kriminologisch aber bedeutsamer Faktor ist die überdurchschnittliche Häufung psychischer Belastungen in Teilen der zugewanderten Bevölkerung – insbesondere bei Geflüchteten. Diese Belastungen sind in hohem Maße Folge der Migrationsbiografie selbst und nicht der Herkunft als kultureller Größe.

Geflüchtete Menschen haben überdurchschnittlich oft potenziell traumatisierende Ereignisse erlebt: Krieg, Verfolgung, Folter und Gewalt im Herkunftsland sowie lebensbedrohliche Erfahrungen, Ausbeutung und Gewalt auf der Flucht. Hinzu treten postmigratorische Belastungen im Aufnahmeland – die Unsicherheit des Asylverfahrens, beengte Unterbringung, soziale Isolation, Diskriminierungserfahrungen und der Verlust des sozialen und beruflichen Status. In der Folge sind psychische Störungen wie die posttraumatische Belastungsstörung, Depressionen und Angststörungen in dieser Gruppe deutlich häufiger anzutreffen als in der Allgemeinbevölkerung (vgl. Führer, 2023; BMI & BAMF, 2025).

Der Zusammenhang zwischen solchen Belastungen und Straffälligkeit ist weder einfach noch deterministisch, aber kriminologisch plausibel und teilweise empirisch gestützt. Anhaltende Übererregung, eine herabgesetzte Impulskontrolle, erhöhte Reizbarkeit und Schlafstörungen – typische Symptome einer Traumafolgestörung – können die Wahrscheinlichkeit konflikthafter Eskalationen erhöhen. Auch Substanzmissbrauch als Form der Selbstmedikation kommt als vermittelnder Mechanismus in Betracht. Wichtig ist die Richtung

der Argumentation: Nicht die Herkunft, sondern die *Erfahrung* von Gewalt und Entwurzelung ist der Risikofaktor. Eine in Deutschland geborene Person mit denselben Erfahrungen wäre denselben Risiken ausgesetzt; die Häufung in der zugewanderten Bevölkerung erklärt sich aus der biografischen Sondersituation, nicht aus einer Gruppeneigenschaft.

Wie eng die registrierte Kriminalität Geflüchteter mit den konkreten Lebensumständen und nicht mit der Herkunft verknüpft ist, belegt das vom nordrhein-westfälischen Wissenschaftsministerium geförderte Forschungsprojekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ der Ruhr-Universität Bochum (Feldes et al., 2020). Auf Basis polizeilicher Datensätze aus 16 nordrhein-westfälischen Polizeibehörden sowie Fokusgruppeninterviews mit Fachkräften aus Polizei und Flüchtlingsarbeit arbeitet die Studie heraus, dass sich die Straffälligkeit Geflüchteter nicht aus der Staatsangehörigkeit, sondern aus Faktoren wie Bildung, sozialem Umfeld, Aufenthaltsstatus und vor allem der Unterbringungssituation erklären lässt. Die befragten Fachleute benannten als wiederkehrende Entstehungsbedingungen die ökonomische Abhängigkeit bei gleichzeitigem finanziellem Druck, die lange, fremdbestimmte Wartezeit im Asylverfahren, die daraus folgende Perspektivlosigkeit und Beschäftigungslosigkeit sowie die Konflikte des engen Zusammenlebens in Gemeinschaftsunterkünften. Die Unterbringungssituation selbst erweist sich damit als eigenständiger kriminogener Faktor – ein Befund, der die These der herkunftsbedingten Kriminalität zusätzlich entkräftet.

Der zweite Schwerpunkt derselben Studie richtet den Blick auf die Geflüchteten als *Opfer*: Sie sind in hohem Maße Viktimisierungs- und Belastungserfahrungen ausgesetzt – im Herkunftsland, auf der Flucht und im Aufnahmeland, einschließlich struktureller Belastungen durch Behörden und Verfahren. Diese Perspektive korrigiert die verbreitete einseitige Wahrnehmung Geflüchteter als Sicherheitsrisiko und verweist zugleich auf den Zusammenhang von erlittener Gewalt, gesundheitlicher Belastung und späterem abweichenden Verhalten. Auch für die Praxis ist dies bedeutsam: Wer die hohe Opferbelastung dieser Gruppe ausblendet, verkürzt das Lagebild systematisch (Feldes et al., 2020).

Aus dieser Einsicht folgt zugleich ein präventiver Hinweis von erheblicher Tragweite: Eine frühzeitige psychosoziale und therapeutische Versorgung Geflüchteter ist nicht nur humanitär geboten, sondern auch kriminalpräventiv wirksam. Wo Traumafolgen

unbehandelt bleiben und sich postmigratorische Belastungen verfestigen, steigt das Risiko – wo Integration, Stabilisierung und Versorgung gelingen, sinkt es. Der Befund verweist damit weniger auf ein Sicherheits- als auf ein Versorgungs- und Integrationsdefizit.

6.3 Korrelation ist nicht Kausalität

Die gesamte Argumentation der Abschnitte 4 bis 6 lässt sich in einem methodischen Grundsatz bündeln: Der statistische Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und Tatverdacht ist real, aber er ist überwiegend durch Drittvariablen vermittelt – durch Alter und Geschlecht, durch das Wohnsitzproblem, durch soziale Lage und durch migrationsbedingte psychische Belastungen. Die Aussage „Herkunft macht kriminell“ ist aus den Daten nicht ableitbar. Korrekt ist allein die Aussage, dass bestimmte Lebenslagen und Erfahrungen, die in der zugewanderten Bevölkerung häufiger auftreten, mit erhöhten Kriminalitätsrisiken einhergehen. Wer die Herkunft als Ursache behauptet, verwechselt einen statistischen Marker mit einem Wirkmechanismus – denselben Fehler, den schon der unstandardisierte Rohvergleich beging.

7 Bedeutung für die polizeiliche Praxis

Für die polizeiliche Arbeit ist die saubere Interpretation kriminalstatistischer Befunde kein akademisches Beiwerk, sondern eine fachliche Notwendigkeit. Verzerrte Annahmen über „Ausländerkriminalität“ können polizeiliches Handeln selektiv machen: Eine erhöhte Kontrolldichte gegenüber bestimmten Gruppen führt zu mehr entdeckten Taten, was wiederum die Statistik bestätigt und weitere Kontrollen zu rechtfertigen scheint – eine sich selbst verstärkende Rückkopplung (vgl. Kunz & Singelstein, 2021). Anlasslose Kontrollen, die an die Herkunft anknüpfen, sind mit dem Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 des Grundgesetzes unvereinbar; Racial Profiling ist unzulässig.

Eine evidenzbasierte Haltung schützt zugleich die Ermittlungsqualität: Das Vertrauen migrantischer Gemeinschaften in die Polizei erhöht die Anzeige- und Kooperationsbereitschaft und damit die Aufklärungschancen. Die professionelle Distanz gegenüber pauschalen Zuschreibungen ist somit nicht nur rechtsstaatlich geboten, sondern auch kriminalistisch funktional. Die Fähigkeit, einer verkürzenden Schlagzeile die hier

dargestellte methodische Zerlegung entgegenzusetzen, gehört damit zum professionellen Rüstzeug.

8 Fazit

Die Überrepräsentation nichtdeutscher Tatverdächtiger in der PKS ist ein realer Hellfeldbefund, aber kein Beleg für eine herkunftsbedingte Kriminalitätsneigung. Am Beispiel Nordrhein-Westfalens 2025 ließ sich zeigen, dass das rohe Verhältnis von 2,92 zu 1 nach Standardisierung der Alters- und Geschlechtsstruktur auf 2,27 zu 1 sinkt und dass die Wohnsitzkorrektur diese Größenordnung unabhängig bestätigt. Rund ein Fünftel der rohen Differenz ist ein reiner Struktureffekt; der verbleibende Anteil ist über die soziale Lage und nicht über die Herkunft zu erklären und unterliegt weiteren Hellfeldverzerrungen. Die zentrale Lehre lautet: Wer zwei Populationen mit unterschiedlicher Zusammensetzung unmittelbar vergleicht, misst vor allem ihre Struktur und nicht ihr Verhalten. Erst gleiche Vergleichsgruppen erlauben eine faire Aussage – eine Einsicht, die weit über das hier behandelte Thema hinaus für den kompetenten Umgang mit Statistiken im Polizeiberuf bedeutsam ist.

Literaturverzeichnis

Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N., & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017*. Bundeskriminalamt.

Bundeskriminalamt. (2024). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Jahrbuch*. BKA.

Bundesministerium des Innern und für Heimat & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2025). *Migrationsbericht der Bundesregierung 2023*. BMI/BAMF.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.mb.2023.d.2025.migrationsbericht.1.1>

Feltes, T., Goeckenjan, I., Singelstein, T., Schartau-Engelking, L., Roy-Pogodzik, C., Voußen, B., & Kronsbein, F. (2020). *Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Flucht als Sicherheitsproblem“*. Universität Bochum, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-70312-9>

Führer, A. (2023). Determinanten der Gesundheit und medizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Deutschland. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 66(10), 1099–1107. <https://doi.org/10.1007/s00103-023-03762-9>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen. (2025). *Bevölkerungsfortschreibung Nordrhein-Westfalen (Stichtag 31.12.2024)*. IT.NRW.

Kunz, K.-L., & Singelstein, T. (2021). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (8. Aufl.). UTB/Haupt.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. (2025). *Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2025*. LKA NRW.

Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100(4), 674–701.
<https://doi.org/10.1037/0033-295X.100.4.674>

Walburg, C. (2014). *Migration und Jugenddelinquenz. Eine Analyse anhand eines sozialstrukturellen Delinquenzmodells*. Waxmann.

Walter, M. (2001). *Jugendkriminalität* (2.Aufl.). Boorberg.